

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**  
**vom 30. September 1987**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Nr. 1 c) und d) wird wie folgt geändert. Daneben wird die folgende Nr. 3 neu eingefügt.

**Bestattungsgebühren**

1. Grabherstellung

- |  |            |
|--|------------|
| c) Urnengrab / Urnenrasengrab (Reihen-/Wahlgrab)                               | 643,00 EUR |
| d) Urnenwand / Urnenstele / Baumgrab /<br>gärtnerisch gepflegtes Urnengrabfeld | 514,00 EUR |

2. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Grabräumungen werden nach tatsächlichem Aufwand je Grabfeld berechnet.

**§ 2**

§ 6 Nr. 8.2, Nr. 11, Nr. 16.2, Nr. 16.3, 17, 17.2, 17.3, 18, 18.2 und 18.3 wird wie folgt geändert:

**Benutzungsgebühren**

**Grabnutzungsgebühren für Reihengräber:**

8. Überlassung eines Rasengrabes

- |   |              |
|---|--------------|
| 8.2 zzgl. Zuschlag für Grabstein<br>und Pflegeaufwand | 1.551,00 EUR |
|---|--------------|

## **Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber:**

### 11. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren

- |   |              |
|---|--------------|
| a) einfachtief je Einzelgrabfläche  | 2.750,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung<br>der Ruhezeit pro angefangenen Monat<br>je Einzelgrabfläche | 9,15 EUR     |
| b) doppeltief   | 3.940,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung<br>der Ruhezeit pro angefangenen Monat                        | 13,10 EUR    |

### 16. Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes

16.2 bei Erstbestattung  
zzgl. Zuschlag für Grabstein  
und Pflegeaufwand

1.524,00 EUR

16.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand  
für die Verlängerung  
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

6,80 EUR

### 17. Überlassung eines Urnenerdgrabes in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage

17.2 bei Erstbestattung  
zzgl. Zuschlag für  
Pflegeaufwand

875,00 EUR

17.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand  
für die Verlängerung  
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

4,80 EUR

### 18. Überlassung eines Urnenbaumgrabes / Urnenrasengrabes

18.2 bei Erstbestattung  
zzgl. Zuschlag für  
Pflegeaufwand

480,00 EUR

18.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand  
für die Verlängerung  
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

2,60 EUR

### **§ 3**

§ 6a wird wie folgt in der Satzung neu aufgenommen:

#### **§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung bzw. beigefügtem Verzeichnis festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren/Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g  
Bürgermeister